

## Verfügung

über die personelle Organisation der Finanzbuchhaltung in der Gemeinde Leopoldshöhe gemäß dem „Neuen Kommunalen Finanzmanagement“ (NKF);  
hier: § 93 GO.NRW in Verbindung mit § 31 GemHVO.NRW in den jeweils z.Zt. geltenden Fassungen

### Vorbemerkung:

Durch die Einführung des Recourcenverbrauchskonzepts und des kaufmännischen Rechnungsstils der doppelten Buchführung im gemeindlichen Haushaltsrecht ergibt sich die Notwendigkeit, die bisherigen gesetzlichen Regelungen über eine „Gemeindekasse“ zu Regelungen über eine Finanzbuchhaltung in Anlehnung an das kaufmännische Rechnungswesen weiter zu entwickeln. In der künftigen Finanzbuchhaltung werden alle Geschäftsvorfälle und die dadurch bedingten Veränderungen der Vermögens- und Kapitalverhältnisse der Gemeinde erfasst. Sie hat die Angaben zu machen und die Daten zu liefern, die eine Grundlage für den Haushaltsplan mit Ergebnis- und Finanzplan sowie für den Jahresabschluss mit Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und der Bilanz bilden sollen. Gegliedert ist die Finanzbuchhaltung in die Bereiche „Buchführung“ und „Zahlungsabwicklung“, an die u.a. besondere Sicherheitsanforderungen zu stellen sind; insoweit ändert sich an der alten Aufgabenteilung gem. GemHVO und GemKVO zwischen dem Buchungsgeschäft und dem eigentlichen Zahlungsgeschäft der Gemeinde vom Grundsatz her nur wenig.

§ 93 Abs. 1 GO.NRW bestimmt dann auch folgerichtig:

„Die Finanzbuchhaltung hat die Buchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde zu erledigen. Die Buchführung muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde gegeben werden kann. Die Zahlungsabwicklung ist ordnungsgemäß und sicher zu erledigen.“

Nach § 93 Abs. 2 GO.NRW hat die Gemeinde, wenn sie ihre Finanzbuchhaltung nicht nach § 94 durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt (was für Leopoldshöhe nicht geplant ist), dafür einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter zu bestellen. Diese Bestellung ist nicht wie bei der örtlichen Rechnungsprüfung dem Rat vorbehalten, sondern wird vom Bürgermeister im Rahmen seiner Organisationshoheit nach § 62 Abs. 1 GO.NRW vorgenommen.

### Auf dieser gesetzlichen Grundlage ergeht hiermit nachstehende Dienstanweisung:

- I. Herrn Gemeindeamtmann Thomas Niebuhr wird die Verantwortung für die Finanzbuchhaltung, die sich aus Buchführung und Zahlungsabwicklung zusammensetzt, übertragen.
- II. Zu seiner Stellvertreterin wird die Gemeindeamtsinspektorin Kerstin Tappe bestellt.
- III. Ferner nehmen Aufgaben der Finanzbuchhaltung wahr:
  - die Verwaltungsangestellte Ute Orbke,
  - die Verwaltungsangestellte Petra Daschner und
  - die Verwaltungsangestellte Tanja Caracciola, deren Aufgabengebiet insbesondere die Zahlungsabwicklung ist.

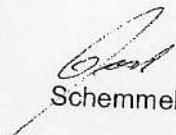
- IV. Zu den Aufgaben der Finanzbuchhaltung gehören außerdem alle anfallenden Arbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung des gemeindlichen Haushaltsplanes und Jahresabschlusses; die Zuständigkeiten des Kämmerers im Sinne der GO.NRW und GemHVO.NRW bleiben unberührt, siehe hierzu auch die Erläuterung Nr. 7 zu § 80 GO.NRW im Rahmen der Handreichung des Innenministeriums zum NKF „Kommunen“ ( 2. Auflage).
- V. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung hat nach den Vorschriften des § 31 Abs. 4 Satz 3 GemHVO der von mir bestellte Kämmerer, Herr Gemeindeverwaltungsdirektor Hans-Jürgen Lange.

**Inkrafttreten:**

Diese Verfügung tritt nach der Umstellung des derzeitigen Haushalts- und Kassenwesens auf das NKF am 1. Januar 2008 in Kraft. Sollten während der Umstellungsphase bereits Entscheidungen nach dem neuen Haushaltsrecht zu treffen sein, so ist die vorliegende Dienstanweisung mit sofortiger Wirkung anzuwenden.

**Hinweis:**

Die noch zu erlassende Dienstanweisung zu den übrigen Vorschriften des § 31 GemHVO „Sicherheitsstandards im Zuge einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung der Finanzbuchhaltung“ ergeht zu einem späteren Zeitpunkt, rechtzeitig vor dem 1. Januar 2008.

  
Schemmel

2. Je 1 Ausfertigung dieser Verfügung erhalten:
- Herr Thomas Niebuhr
  - Frau Kerstin Tappe
  - Frau Ute Orbke
  - Frau Petra Daschner
  - Frau Tanja Caracciola
  - Herr Hans-Jürgen Lange
- zur Kenntnisnahme und Beachtung.
3. die FBL I, II, III u. IV zur Kenntnisnahme und Bekanntgabe im jeweiligen Fachbereich einschl. Außenstellen.
4. der Personalrat zur Kenntnisnahme.
5. die Gleichstellungsbeauftragte zur Kenntnisnahme.
6. Wvl. am 15.10.2007